

erreicht werden konnte, diese Staaten den Vertrag aber schon vorher anwenden möchten.²⁰⁶

Völkerrechtliche Verträge von untergeordneter Bedeutung wie beispielsweise Verwaltungsvereinbarungen werden im *einfachen Verfahren* durchgeführt. Hier können die Verträge nach den Sondierungen und nach der anschliessenden Verhandlung mit Unterzeichnung oder durch Austausch der Vertragsurkunde durch die dazu bevollmächtigten Organe Verbindlichkeit erlangen.²⁰⁷ Im Gegensatz zum zusammengesetzten Verfahren dürfte für diese Verträge also eine Zustimmungspflicht eines Parlaments nicht vorgesehen sein, um diese Verbindlichkeit im Wege des vereinfachten Verfahrens einzugehen.

3.4.2 Der Abschluss von Staatsverträgen in Liechtenstein gem. Art. 8 LV

In diesem Kapitel geht es vor allem um die Behandlung jener Verträge, die zum Abschluss und zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtags bedürfen. Denn im Bezug auf die vorläufige Anwendung von Staatsverträgen können sich gerade in diesem Bereich verfassungsrechtliche Probleme ergeben.²⁰⁸ Zuerst wird aber kurz auf die Vertretungsbefugnis des Landes in auswärtigen Angelegenheiten eingegangen.

In Liechtenstein ergibt sich die Durchführung und die Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen aus Art. 8 der Liechtensteinischen Verfassung. Gemäss Abs. 1 *leg. cit.* vertritt der Landesfürst, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass dem Fürsten die alleinige Abschlussbefugnis im Sinne der Verfassung zukommt. So ist aus Art. 78 Abs. 1 LV²⁰⁹ zu entnehmen, dass die gesamte Landesverwaltung grundsätzlich von der Regierung besorgt wird, dazu gehören auch die auswärtigen Angelegenheiten.²¹⁰ Eine isolierte Vertretung würde unweigerlich zu Spannungen führen, wenn Regierung und Landesfürst jeweils eine eigene Aussenpolitik betreiben würden. Ausserdem würde dies nicht dem dualistischen Konzept der Verfassung entsprechen, wonach

²⁰⁶ Vgl. *Von Arnald*, Völkerrecht, 2014, S. 82; siehe dazu aber weiter unten Kapitel 4.2.2.2.

²⁰⁷ Vgl. *Heintschel von Heinegg*, Quellen, 2014, S. 398.

²⁰⁸ Vgl. *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 33. Siehe dazu auch Kapitel 4.4.

²⁰⁹ Art. 78 Abs. 1 LV LGBl. 1972/8.

²¹⁰ Vgl. *Thürer*, UNO-Beitritt, S. 139f.